

Vorblatt

Ziele:

Die vorliegende Verordnung hat folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung der nach § 36 in Verbindung mit § 120 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vorzunehmenden Festlegung der für die sektorspezifische ex ante-Regulierung sachlich und räumlich relevanten Märkte.

Inhalt:

- Die Festlegung der in sachlicher und räumlicher Hinsicht relevanten Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste erfolgt gemäß § 36 TKG 2003 in Verbindung mit § 120 Abs 1 Z 4 TKG 2003 entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung sowie unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Kommission vom 11. Februar 2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl Nr. L 114 vom 8.5.2003, S. 45).